

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.05.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	10.05.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.05.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeurlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2022 werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von ca. 51.600 € und ab dem Haushaltsjahr 2023 unter zusätzlicher Berücksichtigung der erforderlichen Dynamisierung zum 01.08.2023 Mittel in Höhe von ca. 184.800 €/Jahr benötigt.

Die für das Haushaltsjahr 2022 benötigten Mittel werden im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet. Die ab dem Haushaltsjahr 2023 benötigten Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 18.05.2021, TOP 18, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 22, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2022 auf insgesamt 6,10 €/Stunde/Kind erhöht. Davon entfallen 1,97 €/Stunde/Kind auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 4,13 €/Stunde/Kind auf die Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
2. Der monatliche Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2022 auf 15,15 €/Monat erhöht.
3. Aus den drei vorstehend genannten Förderbestandteile wird auf Basis von 220 Betreuungstagen pro Jahr und in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag eine laufende Geldleistung pro Kind in Form einer Monatspauschale berechnet und kaufmännisch gerundet.
4. Die zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, wird ab 01.08.2022 auf 2.111,53 €/Kind/Jahr erhöht.
5. Die für das Haushaltsjahr 2022 benötigten Mittel sind im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat zu erwirtschaften. Die ab dem Haushaltsjahr 2023 notwendigen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse.

In ihren Sitzungen im Mai 2021 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld daher Beschlüsse zur Dynamisierung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in Bielefeld zum 01.08.2021 gefasst.

Vorgaben zur Höhe der Anpassung im Bereich der Kindertagespflege gibt es nicht. Eine Anpassung (hier bezogen auf die Kindpauschalen und die Mietpauschalen) gibt es aber auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Für diesen Bereich hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) erwartungsgemäß Ende 2021 erneut die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz für das am 01.08.2022 beginnende Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Fortschreibungsrate setzt sich gemäß § 37 Abs. 3 KiBiz zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 ergibt sich im Bereich der Kindertageseinrichtungen demnach eine Steigerung um 0,84 % für die Personalkosten und eine Steigerung um 2,67 % für die Sachkosten.

Es ist sachgerecht, sich bei der Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen weiterhin an die Erhöhung der Kindpauschalen und der Mietpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzulehnen.

Die Sachkostenpauschale würde sich dann um 2,67 % von 1,91 €/Stunde/Kind auf 1,96 €/Stunde/Kind erhöhen. Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung würde sich um 0,84 % von 4,09 €/Stunde/Kind auf 4,12 €/Stunde/Kind erhöhen. In der Summe ergäbe das einen Betrag von 6,08 €/Stunde/Kind.

Mit dem Ziel, im Ergebnis zu einem „glatten“ Betrag von 6,10 €/Stunde/Kind zu gelangen, schlägt die Verwaltung vor, beide Einzelbestandteile um jeweils 0,01 €/Stunde/Kind zu erhöhen. Es ergibt sich dann eine Sachkostenpauschale von 1,97 €/Stunde/Kind und ein Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung von 4,13 €/Stunde/Kind

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit muss angepasst werden. Hier wird eine Erhöhung von 15,00 €/Kind/Monat auf (aufgerundete) 15,15 €/Kind/Monat vorgeschlagen. Dies leitet sich aus einem durchschnittlichen Personalaufwand von einer Stunde pro Woche bei 220 Betreuungstagen bzw. 44 Betreuungswochen pro Jahr ab.

Aus diesen drei Förderbestandteilen

- Sachkostenpauschale,
 - Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung und
 - Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- wird auf Basis von 220 Betreuungstagen pro Jahr und in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag eine laufende Geldleistung pro Kind in Form einer Monatspauschale berechnet und kaufmännisch gerundet.

Das KiBiz sieht außerdem eine zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, vor. Hier sollte der bereits beschlossenen Systematik für das laufende Kindergartenjahr gefolgt werden. Das Land gewährt einen pauschalen Zuschuss, den die Stadt Bielefeld 1:1 an die betreuende Kindertagespflegeperson weiterleitet. Das bedeutet, dass sich diese zusätzliche Geldleistung von 2.090,21 €/Kind/Jahr auf 2.111,53 €/Kind/Jahr erhöht. Dieses entspricht wie bisher auch der Differenz der Landespauschalen für Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Das Land hat seine Pauschale somit um ca. 1,02% erhöht.

Die Geldleistung für Springerkräfte und die Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ betragen unverändert 7,20 € bzw. 3,00 € pro Kind pro Stunde. Diese Leistungen gehören nicht zu den anzupassenden laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen.

Es ergibt sich damit die beigefügte neue Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2022 werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von ca. 51.600 € und ab dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von ca. 132.400 €/Jahr benötigt. Da auch ab 01.08.2023 eine erneute Anpassung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen erfolgen muss, werden für das Haushaltsjahr 2023 zusätzlich zu den ca. 132.400 € weitere Mittel benötigt. Diese für das Haushaltsjahr 2023 zusätzlich benötigten Mittel werden mit 52.400 € kalkuliert. Insgesamt wird für das Jahr 2023 daher von einem Mittelmehrbedarf in Höhe von ca. 184.800 € ausgegangen.

Die für das Haushaltsjahr 2022 benötigten Mittel werden im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet. Die ab dem Haushaltsjahr 2023 benötigten Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.